

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 468 - 469

*Völderndorff, Dr. Otto Freiherr v.: Das Reichsgesetz,
betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien
und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

21.

Dr. R. Freiherr v. Canstein. Das Civilprozeßrecht. Berlin. 1885. Heymann's Verlag.

Das vorliegende in zwei Hälften erschienene Werk bildet einen Theil der Kompendien des österreichischen Civilrechts; es ist eine systematische Darstellung des österreichischen Civilprozesses. Von dem größeren Lehrbuche des Herrn Verf. unterscheidet es sich dadurch, daß dieses vorzugsweise der Wissenschaft, das Kompendium aber der Praxis dienen soll. Deshalb sind in den Anmerkungen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes beigelegt. Bei dem hohen Ansehen, welches der Herr Verf. insbesondere auch im Gebiete des deutschen Civilprozesses genießt, bedarf das vortreffliche Werk keiner besonderen Empfehlung.

Dr. Dreyer.

22.

Robert Esser II. Das Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Dritte vermehrte Auflage. Verlag von Jul. Springer. Berlin. 1885.

Der vorliegende Kommentar, für dessen Werth schon die Thatsache spricht, daß in kurzer Frist eine dritte Auflage nöthig wurde, unterscheidet sich wesentlich von denjenigen Kommentaren, welche gewöhnlich sofort nach der Verkündung eines neuen Gesetzes zu erscheinen pflegen. Er ist nämlich nicht ein Auszug aus den Motiven und sonstigen Vorarbeiten zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes, sondern man erkennt überall, daß der Herr Verf. die so schwierige Materie vollständig beherrscht und mit dem Aktienwesen nach allen Richtungen vollkommen vertraut ist. In dieser dritten Auflage sind auch die bereits erschienenen anderen Kommentare z. B. von Ring berücksichtigt und wird gegen abweichende Ansichten mit Erfolg Stellung genommen. So ist z. B. betreffs des Begriffs der einfachen Stimmenmehrheit (Art. 209 a. Ann. 3) dem Herrn Verf. gegen Ring beizupflichten.

Dr. Dreyer.

23.

Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Erläutert von Dr. Otto Frhrn. von Bölderndorff, kgl. Ministerialrath. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des deutschen Reichs mit Erläuterungen“. Erlangen, 1884. Verlag von Palm & Enke (Carl Enke).

Der vorliegende, 833 Seiten umfassende Kommentar ist von den bisher erschienenen, die Novelle vom 18. Juli 1884 erläuternden Werken dasjenige, welches die vielen, an das neue Gesetz sich knüpfenden Fragen am eingehendsten erörtert und das Material, welches zum Verständniß der neuen Normen dient, am vollständigsten zusammenstellt.

Daß der Kommentar seinen Inhalt vorzugsweise den gesetzgeberischen Vorarbeiten entnimmt, ist selbstverständlich; sorgfältig und kritisch berück-

sichtigt sind aber auch alle sonstigen einschlagenden litterarischen Arbeiten, und nicht minder hat der Verfasser durch viele eigene Beiträge den Werth des Buchs zu erhöhen gewußt.

Die erheblichsten Bedenken, welche bisher in der Praxis hervorgetreten sind, beziehen sich auf die Frage, inwieweit die neuen Normen auf ältere Gesellschaften Anwendung zu finden haben. Auch nach dieser Richtung bietet das vorliegende Werk beachtenswerthe Belehrung. Die zweifelhafteste Frage, ob die Nothwendigkeit der Bestellung eines Aufsichtsrathes auch für die vor der Novelle von 1870 errichteten Aktiengesellschaften besteht, wird von dem Verfasser (S. 591 und 787) mit Goldschmidt (vgl. Beiträge Bd. 29 S. 95 ff.)*) gegen Laué und Esser bejaht. Das von den beiden letzteren Autoren aus § 2 hergeleitete Argument für die Verneinung derselben möchte in der That nicht durchgreifend sein. § 2 beruht insoweit, als darin Art. 175 e (ohne Beschränkung) und Art. 209 f aufgenommen sind, auf einem Fassungsversehen. Der Gesetzgeber hat durch diese Vorschrift unmöglich ausdrücken können und wollen,

daß Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche vor Eintritt der Geltung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zur Eintragung angemeldet, aber noch nicht eingetragen sind, keinen Aufsichtsrath zu haben brauchen;

denn er fordert von diesen Gesellschaften zugleich die Erfüllung der Voraussetzungen, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen, und zu diesen Voraussetzungen gehört nach Art. 175 Nr. 6, 177 Nr. 3, 209 Nr. 6 und 210 Nr. 3 H.G.B. die im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Bestellung und bewirkte Wahl eines Aufsichtsrathes. Daß Art. 209 Nr. 6 und 210 Nr. 3 erst durch die Novelle von 1870 eingefügt sind, ist für die Bedeutung des § 2 des Gesetzes von 1884 ohne Belang; denn Aktiengesellschaften, welche vor der Novelle von 1870 angemeldet, aber bei Erlaß des Gesetzes von 1884 noch nicht eingetragen waren, existiren nicht. Die Vorstellung der Möglichkeit solcher Fälle hätte zudem auch nicht die Aufnahme des Art. 175 e in den § 2 rechtfertigen können, da für die Kommanditgesellschaften auf Aktien die Bestellung des Aufsichtsrathes schon nach dem Handelsgesetzbuch obligatorisch war. Dispensirt aber hiernach der § 2 die darin bezeichneten Gesellschaften keinesweges von der Bestellung eines Aufsichtsrathes, so ist es nicht statthaft, solchen Dispens aus § 2 für die darin nicht genannten Gesellschaften zu folgern. Auch nicht von dem Gesichtspunkte aus, daß anderenfalls das Gesetz bedeutungslos sein würde. Denn dem verordneten Ausschluß der Geltung des ersten Absatzes des Art. 175 e fehlt zweifellos jede praktische Bedeutung, und es ist nicht einzusehen, warum dieser Thatsache gegenüber eine solche Bedeutung der analogen Vorschrift der Ausschließung des Art. 209 f nothwendig beigelegt werden müßte.

*) Bei dieser Gelegenheit werden die Leser der Beiträge gebeten, die augenfällig fehlerhafte Bezeichnung der §§ 2 und 6 des Gesetzes als Artikel 249 g § 2 bzw. § 6 auf S. 97, 98, 99, 103 der Goldschmidtschen Abhandlung zu berichtigen.